



Die Schulpflicht in Bayern

Dauer der Berufsschulpflicht

Die Schulpflicht dauert i. d. R. zwölf Jahre. Sie gliedert sich in die

Vollzeitschulpflicht und die **Berufsschulpflicht**.

Die Vollzeitschulpflicht endet nach neun Schuljahren (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 BayEUG). Maßgeblich sind die tatsächlichen Schulbesuchsjahre, nicht die Jahrgangsstufen.

Nach dem Ende der Vollzeitschulpflicht wird die Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule erfüllt (Art. 39 Abs. 1 BayEUG). Die Berufsschule ist eine Pflichtschule. Ihr Besuch dauert i. d. R. drei Jahre.

Ende der Berufsschulpflicht

- für Lernende in einem Ausbildungsverhältnis
 - mit dem Abschluss einer staatlich anerkannten Berufsausbildung oder
 - zum Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird.

Maßgebend ist, was zuerst eintritt. Ausgenommen sind Lernende mit Hochschulzugangsbe-
rechtigung und Personen, die eine Umschulung durchlaufen. Sie sind berufsschulberechtigt.

- für Lernende ohne Ausbildungsverhältnis nach 12 Schulbesuchsjahren.

Allgemeine Befreiung von der Berufsschulpflicht

Vom Besuch der Berufsschule ist gem. Art. 39 Abs. 3 BayEUG befreit, wer

- den mittleren Schulabschluss erreicht hat.
- ein Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), eine Berufsintegrationsklasse (BIK), das Berufsgrundschuljahr (BGJ) mit Erfolg besucht hat.
- ein Vollzeitjahr an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder einen einjährigen Vollzeitlehrgang, der der Berufsvorbereitung dient, mit Erfolg besucht hat.
- in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des mittleren Dienstes eingestellt wurde.
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr (FSJ, FÖJ) oder den Bundesfreiwilligendienst (BFD) ableistet.
- der Bundeswehr, dem Bundesgrenzschutz oder der Bay. Bereitschaftspolizei angehört.
- von der Berufsschule wegen Ordnungsmaßnahmen entlassen wurde (Art. 86 Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 2 BayEUG).

Befreiung von der Berufsschulpflicht bei Berufsschulpflichtigen ohne Ausbildungsverhältnis

Berufsschulpflichtige ohne Ausbildungsverhältnis können gem. Art. 39 Abs. 4 BayEUG durch die Berufsschule allgemein oder im Einzelfall vom Besuch der Berufsschule befreit werden

- bei einem Besuch von Vollzeitlehrgängen, die der Vorbereitung auf staatlich geregelte schulische Abschlussprüfungen dienen.
- bei einem Besuch von Vollzeitmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit (z. B. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme BvB) oder einem alternativen Sprachförderangebot.
- nach elf Schulbesuchsjahren, wenn ein Beschäftigungsverhältnis besteht.
- bei Vorliegen eines Härtefalls.

Liegt einer der obigen Gründe vor, legen Sie der Berufsschule entsprechende Nachweise für die Prüfung der Voraussetzungen zur Befreiung von der Berufsschulpflicht vor.

Aufleben der Berufsschulpflicht

Wird ein Ausbildungsverhältnis begründet, endet die Befreiung von der Berufsschulpflicht. Die Berufsschulpflicht lebt wieder auf bis zum Ende des Schuljahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird.

Bitte wenden!



Graphische Übersicht

